

# Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

## für den Bebauungsplan Nr. 22 „Hinter der Friedensstraße“

Stadt Pohlheim, Stt. Garbenteich



© dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt

### **Auftraggeber:**

#### **Magistrat der Stadt Pohlheim**

Fachbereich 3 - Bauen und Feuerwehrwesen  
Ludwigstraße 31  
35415 Pohlheim

### **Auftragnehmer:**

#### **Büro für angewandte Faunistik und Monitoring (BFM)**

Dipl.- Geogr. Manfred Grenz  
Kirchstr. 20  
35463 Fernwald

[M.Grenz-Fernwald@t-online.de](mailto:M.Grenz-Fernwald@t-online.de)

0641-94811-77

0160-96703296

### **Bearbeitung:**

Dipl.- Geogr. Manfred Grenz

Stand: 23.08.2024

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b> _____	3
<b>2 Grundlagen</b> _____	4
2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen _____	4
2.2 Untersuchungsraum _____	5
<b>3 Beschreibung des geplanten Projektes</b> _____	7
<b>4 Wirkfaktoren</b> _____	9
<b>5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung</b> _____	10
5.1 Rechtliche Grundlage _____	10
5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung _____	12
5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten _____	12
5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse _____	13
5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten _____	13
5.2.4 Ausnahmeprüfung _____	13
<b>6 Ermittlung prüfungsrelevanter Arten</b> _____	14
6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum _____	14
6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 .V. m. Abs. 5 BNatSchG _____	14
6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie _____	14
6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie _____	14
6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie _____	16
6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie _____	16
6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens _____	17
<b>7 Konfliktanalyse</b> _____	18
<b>8 Maßnahmen zur Vermeidung</b> _____	20
8.1 Vermeidungsmaßnahmen _____	20
8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) _____	20
8.3 Monitoring und Risikomanagement _____	21
<b>9. Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG</b> _____	21
9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten _____	21
9.2 Ausführliche Prüfung _____	22
<b>10 Zusammenfassung</b> _____	22
<b>11 Literatur</b> _____	23
<b>12 Anhang</b> _____	24
Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	
Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse	

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Pohlheim beabsichtigt im Bereich Stadtteil Garbenteich eine Fläche für die Allgemeine Wohnbebauung (WA) bereitzustellen. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 22 „Hinter der Friedensstraße“ aufgestellt. Das Vorhabengebiet befindet sich zwischen der nördlichen Ortsrandlage von Garbenteich und der Landesstraße 3129 im Übergang zum Stadtteil Hausen.

Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum „Besonderen Artenschutz“ vorgelegt; diese trat bereits am 01. März 2010 in Kraft. Damit setzte er die §§ 44 BNatSchG der europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um. Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG ist eine Beurteilung des Vorkommens oder potentieller Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung, ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten werden, zu prüfen.

Aufgrund des Artenpotentials der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen (Gehölze, Grünland, Acker, Ruderalfluren etc.) war nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben streng geschützte Arten und/oder FFH-Anhang-IV-Arten beeinträchtigt werden. Gemäß den ausgebildeten Biotopstrukturen im Plangebiet sind in diesem Zusammenhang die Tiergruppen der Fledermäuse, sonstige Säuger (u.a. Haselmaus), Vögel und Reptilien besonders zu beachten. Im vorliegenden Fachbeitrag ist anhand des betroffenen Artenbestandes eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der durch das Vorhaben (Bebauungsplan) bedingten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die Prüfung ist hierbei nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) durchzuführen.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen**

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert im Wesentlichen auf der Auswertung eines eigens für die Planung durchgeführten faunistischen Gutachtens zur Erfassung der Fledermäuse, Haselmaus, Vögel und Reptilien:

- BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2024): Faunistisches Gutachten für den Bebauungsplan „Hinter der Friedensstraße“, Stadt Pohlheim, Stadtteil Garbenteich (Stand: 20.08.2024). - Gutachten für die Stadt Pohlheim, Bearbeitung: M. Grenz, Fernwald.

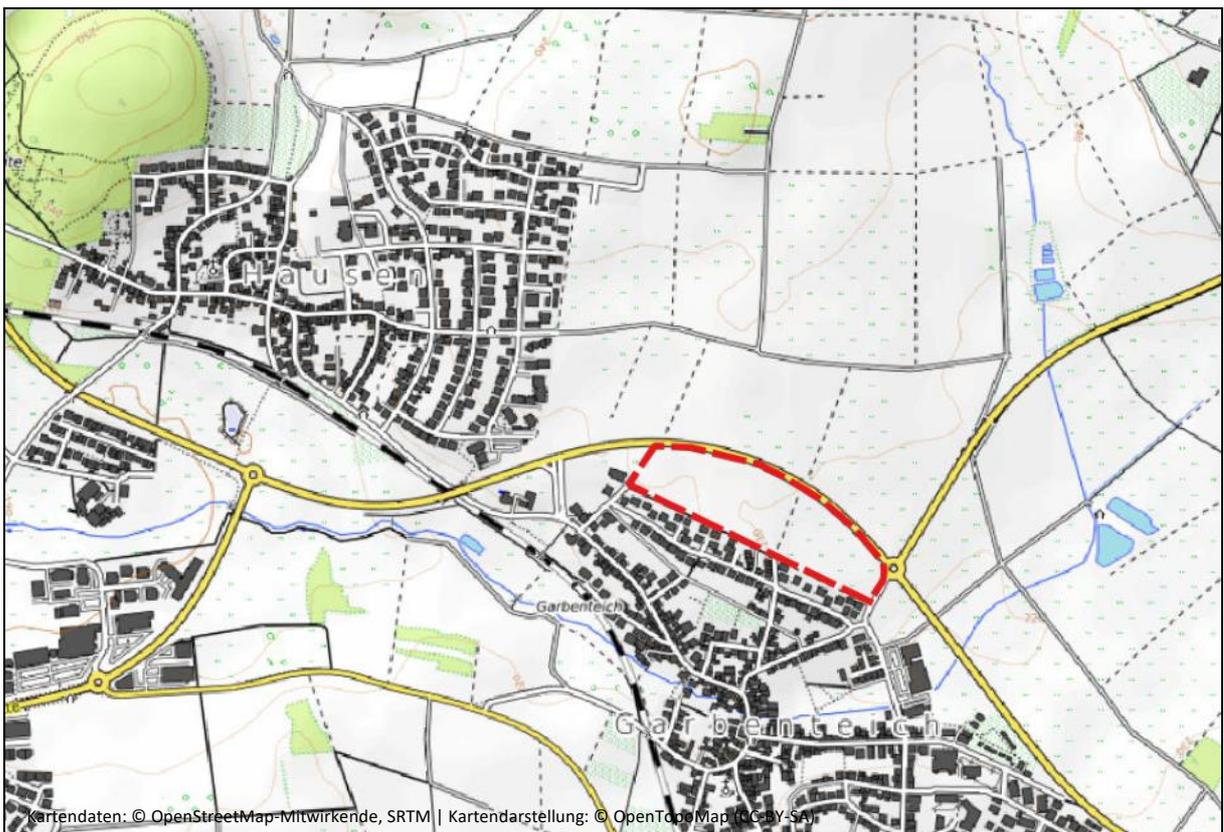
In Ergänzung vorgenannter Gutachten wurden weitere verfügbare Quellen ausgewertet (u.a.):

- PLÖN (Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz) (2021): Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan Nr. # „Hinter der Friedensstraße“, Stadt Pohlheim, Stadtteile Garbenteich und Hausen (Stand: Mai 2022, Vorentwurf). - Gutachten für die Stadt Pohlheim in Zusammenarbeit mit BFM, Bearbeitung: Dr. P. Schmidt & D. Bönsel, Pohlheim.
- GROB & HAUSMANN (2024): Bebauungsplan Nr. 22 „Hinter der Friedensstraße“, Teil D: Planteil – Vorentwurf. - Stadt Pohlheim, Stadtteile Garbenteich und Hausen (Stand: April 2024). - Gutachten für die Stadt Pohlheim, Bearbeitung: Hausmann, Weimar (Lahn).

## 2.2 Untersuchungsraum

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,3 ha und liegt am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteils Garbenteich. Es wird im Südwesten durch die Ortslage Garbenteich begrenzt, im Nordosten bilden die L3129 und im Südosten die Steinbacher Straße die Begrenzung des Plangebietes.

Nach Klausing (1988) gehört das Plangebiet zur naturräumlichen Untereinheit 349.2 Gießener Landrücken (Haupteinheit 349 „Vorderer Vogelsberg“). Es liegt auf einer Höhe von etwa 222 m bis 232 m ü. NN in fast ebener Lage mit leicht ausgeprägter Südostexposition.



**Abb. 1:** Lage des Projektgebietes Bebauungsplanung Nr. 22 „Hinter der Friedensstraße“

Im Bearbeitungsgebiet wurden insgesamt 10 Nutzungstypen gemäß der hessischen Kompensationsverordnung (KV) erfasst. Im Biotoptypenspektrum überwiegen intensiv genutzte Ackerflächen mit fast 52 % Flächenanteil, gefolgt von Einsaatflächen aus Futterpflanzen (16,92 %) und Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität (16,29 %). Flächenanteile über 5 % erreichen außerdem noch Temporäre Brachestreifen. Alle weiteren Biotoptypen sind nur kleinflächig verbreitet und spielen aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung eine untergeordnete Rolle (PLÖN 2021).



**Abb. 2:** Südlicher Ortsrand (12.08.2024)

Foto: M. Grenz



**Abb. 3:** Nördlicher Gehölzrand (24.06.2019)

Foto: M. Grenz



**Abb. 4:** Wiese mit Gehölzstreifen (12.08.2024)

Foto: M. Grenz



**Abb. 5:** Blick Richtung Ackerfläche (12.08.2024)

Foto: M. Grenz



**Abb. 6:** Südwestlicher Ortsrand (10.05.2019)

Foto: M. Grenz



**Abb. 7:** Westliche Ackerfläche (10.05.2019)

Foto: M. Grenz

### 3 Beschreibung des geplanten Projektes

Die Stadt Pohlheim beabsichtigt im Stadtteil Garbenteich ein Wohngebiet auszuweisen. Hierzu wurde gemäß Vorentwurf zum Bebauungsplan vom April 2024 eine Ausweisung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA1-WA3) mit einer GRZ von 0,4 (GFZ 0,8 bzw. 1,2) vorgenommen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen Verkehrsanschluss an den Grenzweg im Westen sowie über die Steinbacher Straße zur L 3129 im Osten. Am westlichen und östlichen Rand des Baugebietes werden öffentliche Grünflächen ausgewiesen (u.a. Parkanlage, Regenrückhaltung).

Auf der Nordseite des Plangebietes wird der bestehende Gehölzstreifen zur L 3129 auf einer Fläche von 9.121 m<sup>2</sup> als Fläche gemäß §9(1)20 BauGB (Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) ausgewiesen.

Eine detaillierte Erläuterung der Planung erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan.

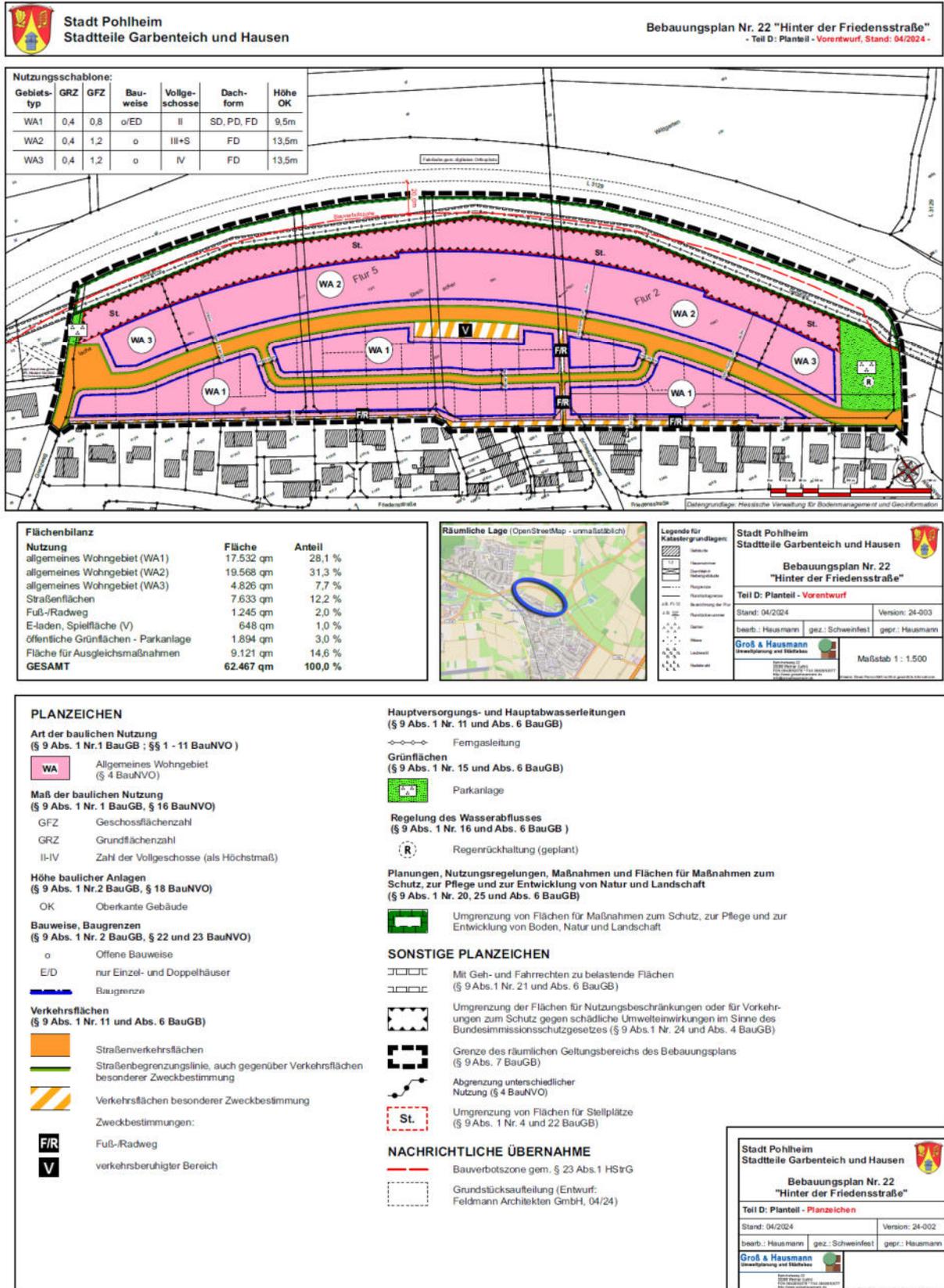


Abb. 8: Bebauungsplan Nr. 22 „Hinter der Friedensstraße“ (Vorentwurf, Stand: 04/2024) (Quelle: Groß & Hausmann)

## 4 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren und potentiellen Beeinträchtigungen differenziert aufgelistet.

**Tab. 1:** Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Erläuterung
<b>Baubedingte Auswirkungen</b> sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Störung empfindlicher Arten durch den Baubetrieb	Während der verschiedenen Bauphasen kann es durch den Einsatz von Baumaschinen (Lärm) sowie einer erhöhten Frequentierung des Plangebietes zu Störungen empfindlicher Tierarten (u. a. Vögel) kommen. Dies gilt für das künftige Baugebiet sowie dessen Einflussbereich (u.a. Randgehölze). Grundsätzlich ist für den Großteil der Fauna während der Vegetationsperiode (Brutzeit, Wochenstubenzeit) das höchste Störungsrisiko gegeben.
Baubedingte Tötung von Tieren und/oder Zerstörung von Bruten, Eiern oder anderen Entwicklungsformen	Im Rahmen der Baufeldvorbereitungen (z.B. Gehölzrodung, Bodenabtrag) können ruhende Tierarten sowie ihre Entwicklungsformen in ihren Quartieren getötet werden. Dies gilt insbesondere für Vogelgelege und Jungvögel zur Brutzeit sowie für Fledermäuse innerhalb potentieller Quartierstandorte zur Wochenstubenzeit (z.B. Gehölze, Baumquartiere). Darüber hinaus können ganzjährig im Plangebiet lebende Reptilien (z.B. Eigelege, Erdquartiere), Schmetterlinge (Ei, Raupe, Puppe) und die Haselmaus (Sommer-/Winternester) potentiell betroffen sein.
<b>Anlagebedingte Auswirkungen</b> sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächen- bzw. Habitatverlust/Versiegelung	Mit der baulichen Erweiterung und Umsetzung des geplanten Wohngebietes (rd. 6,3 ha) für verschiedene Tierarten ein Verlust von Nahrungs-, Entwicklungs- und Ruheräumen dauerhaft gegeben (Grünland, Acker, Gehölze, Ruderalfluren, etc.). Hiervon konkret betroffen sind u.a. die Habitate verschiedener Brutvögel (u.a. Feldlerche, Goldammer), Fledermäuse (u.a. Zwergfledermaus) und Reptilien.
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b> sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung baulicher Anlagen und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Störung empfindlicher Arten im Rahmen der künftigen Nutzung	Die künftige Nutzung des Wohngebietes kann durch eine erhöhte Frequentierung (Zu- und Abfahrt, Spaziergänger, Hunde), Licht- und Geräuschemissionen bei Tierarten im Einflussbereich des Gebietes Fluchtreaktionen bzw. Beunruhigungen (z.B. Feindmeideverhalten, Barriereeffekt) auslösen. Dies gilt ebenso für Vorkommen angrenzender Biotope. In diesem Zusammenhang weisen Teile der heimischen Brutvögel eine erhöhte Betroffenheit auf. Weniger störanfällige Arten, u.a. der Hausgärten, werden das künftige Plangebiet sowie dessen Umfeld - auch unter Berücksichtigung von Gewöhnungseffekten – als Teillebensraum weiter nutzen können.
Tötung von Arten im Rahmen der künftigen Nutzung	Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Rahmen der künftigen Wohngebietsnutzung auszuschließen.

## 5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz) und sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (d.h. auch saP/spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genannt). Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten<sup>1</sup> ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

---

<sup>1</sup> Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Arten sind bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben wie bei den FFH-Anhang IV-Arten oder den europäischen

Der Gesetzgeber bezieht die Pflicht zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf alle Eingriffsvorhaben und auf Bauvorhaben im Sinne der §§ 30, 33 und 34 BauGB. Somit unterliegen auch Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB (über die Eingriffsregelung) – wie auch die Bauleitplanung - der Pflicht zur Artenschutzprüfung. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die der Artenschutzprüfung unterliegenden Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Zum anderen gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.d).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat. Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahmen muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein Vorhaben begleitendes Monitoring vorgesehen werden.

---

Vogelarten zu behandeln. Solange diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, werden die Verantwortungsarten in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn, die folgenden Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen kumulativ vor:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen.

## **5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktualisierten „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011).

### **5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten**

Zur Ermittlung der Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Planungsraum werden die in Kap. 2.1 aufgeführten faunistischen Daten zu Fledermäusen, Haselmaus, Vögeln, Reptilien und sonstigen Artengruppen ausgewertet. Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG wird das so ermittelte Artenspektrum sowie das Potential weiterer relevanter Artengruppen mit den Artenlisten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeglichen.

## 5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artenvorkommen und Lebensstätten. Die Prüfung erfolgt, sofern zulässig als vereinfachte Prüfung (für bestimmte Vogelarten) bzw. als ausführliche Art-für-Art-Prüfung. Bei beiden Prüfmethoden werden die entsprechenden Prüfbögen bzw. Tabellenwerke des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen zugrunde gelegt.

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorzunehmen (HMUELV, 2015). Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar.

## 5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

## 5.2.4 Ausnahmeprüfung

Falls die Prüfung der Verbotstatbestände positiv ausfällt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Dafür ist für ein Eingriffsprojekt im Allgemeinen zunächst das Erfordernis nach Nr. 5 des § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen: „... aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ Weiterhin gilt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Ausnahmegenehmigung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren und ist letztlich eine Ermessensentscheidung.“

## 6 Ermittlung prüfungsrelevanter Arten

### 6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum

#### 6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechend der in Kap. 5.2 beschriebenen Vorgehensweise geben die nachfolgenden Tabellen 4 und 5 einen Überblick über die im Einflussbereich des Vorhabens nachweislich vorkommenden geschützten Arten, die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu betrachten sind. Darüber hinaus werden weitere potentiell vorkommende Arten des Planungsraumes aufgeführt, die ggf. als planungsrelevant anzusprechen sind.

##### 6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

###### 6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säuger (außer Fledermäuse): Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen (Gehölze, Brachstreifen) am Rande des Geltungsbereiches war ein Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen. Eine Bestandserfassung der Art führte 2019 zu einem Negativnachweis für das Plangebiet (s. BFM 2024). Vorkommen weiterer Säugerarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen nach Kenntnisstand nicht vor, befinden sich außerhalb ihres Verbreitungsgebietes in Hessen bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (z.B. Biber) sowie der gegebenen Ortsrandlage (z.B. Wildkatze) nicht zu erwarten.

Fledermäuse: Von den 21 für Hessen nachgewiesenen Fledermausarten (vgl. DIETZ, HÖCKER, LANG & SIMON, 4. Fassung, Stand 2023) wurden im Rahmen im Rahmen einer vorliegenden Bestandserhebung im Jahre 2019 drei Fledermausarten nachgewiesen (s. BFM 2024). Hierbei handelt es sich um Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind deshalb gemäß § 10 Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützt“ (BfN 1998). Das Plangebiet wird von den erfassten Fledermäusen als Jagd- und Transfergebiet genutzt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans existieren innerhalb der jungen Gehölzbestände des Gebietes nach Kenntnisstand keine Quartierpotenziale. Mögliche Quartierstandorte von Fledermäusen sind in den angrenzenden Ortslagen (Gebäudequartiere) sowie älteren Gehölzbeständen im Umfeld des Vorhabengebietes zu erwarten (Baumquartiere).

Reptilien: Im Rahmen der Grundlagenuntersuchungen für das Plangebiet wurden im Jahre 2019 keine Reptilien festgestellt (s. BFM 2024). Als mögliche Habite der Zauneidechse wurden Teile der nach Süden exponierten Gehölzsäume am Nordrand des Plangebietes sowie ein Brachstreifen innerhalb des zentralen Vorhabengebietes in Betracht gezogen. Ein Vorkommen von Reptilien, sowie insbesondere der Zauneidechse (Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie), konnte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung des Jahres 2019 ausgeschlossen werden.

Amphibien: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Amphibien vor. Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Kammmolch, Geburtshelferkröte) wurden im Plangebiet nicht festgestellt bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Käfer: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Käfer vor. Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen nach Kenntnisstand für das Vorhabensgebiet nicht vor, befinden sich außerhalb ihrer bekannten Verbreitungsgebiete in Hessen (z.B. Heldbock) bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (z.B. Eremit).

**Tab. 2:** Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie im Plangebiet

Schutz und Gefährdung				RLH	RLD	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ Hessen
BNatSchG		FFH						
s	b	II	IV					
x	x		x	3	*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	günstig
x	x		x	1	V	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	schlecht
x	x		x	2	3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	günstig

**Schutz:**

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:

II = in Schutzgebieten zu schützende Arten

IV = besonders zu schützende Art

**Erhaltungszustände (EHZ):**

Hessen: HLNUG, Abteilung Naturschutz (Stand 23. Oktober 2019)

grün = günstig

gelb = ungünstig-unzureichend

rot = ungünstig-schlecht

grau = unbekannt

**Gefährdung:**

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen (DIETZ, HÖCKER, LANG & SIMON, 4. Fassung, Stand 2023)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020, Stand November 2019)

0 = ausgestorben oder verschollen

3 = gefährdet

D = Daten unzureichend

1 = vom Aussterben bedroht

\* = ungefährdet

2 = stark gefährdet

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Libellen: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Libellen vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Schmetterlinge: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Schmetterlinge vor. Vorkommen von Schmetterlingen des Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen nach Kenntnisstand für das Vorhabensgebiet nicht vor, befinden sich außerhalb ihrer bekannten Verbreitungsgebiete in Hessen bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Weichtiere: Für den Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Daten zur Gruppe der Weichtiere vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (z.B. Gemeine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke, Windelschnecke).

### 6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebietes liegen nach Kenntnisstand keine Nachweise europaweit geschützter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor (s. PLÖN 2021) bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (z.B. Prächtiger Dünnfarn).

### 6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Grundlagenuntersuchungen für das Plangebiet konnten 23 Vogelarten festgestellt werden, von denen 19 Arten als Brutvögel bzw. Randbrüter gewertet werden. Bei den übrigen 4 Arten handelt es sich um Gastvögel bzw. Nahrungsgäste (NG), die als Brutvögel im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes anzusprechen sind (s. BFM 2024).

**Tab. 3:** Vorkommen europäischer Vogelarten im Plangebiet

Schutz und Gefährdung					Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name *1	EHZ Hessen	
BNG		VSR		RLH				RLD
s	b	I	A					
	x		x	-	-	<i>Turdus merula</i>	Amsel <b>BV</b>	günstig
	x		x	-	-	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise <b>BV</b>	günstig
	x		x	3	3	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling <b>RB</b>	schlecht
	x		x	-	-	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink <b>RB</b>	günstig
	x		x	-	-	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke <b>BV</b>	günstig
	x		x	-	-	<i>Pica pica</i>	Elster <b>GV</b>	unzureichend
	x		x	3	3	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche <b>BV</b>	schlecht
	x		x	V	-	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer <b>BV</b>	unzureichend
	x		x	-	-	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink <b>RB</b>	unzureichend
	x		x	-	-	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz <b>RB</b>	günstig
	x		x	-	-	<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling <b>RB</b>	günstig
	x		x	-	-	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle <b>BV</b>	unzureichend
	x		x	-	-	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke <b>BV</b>	günstig
	x		x	-	-	<i>Parus major</i>	Kohlmeise <b>RB</b>	günstig
x	x		x	-	-	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard <b>GV</b>	unzureichend
	x		x	-	-	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke <b>BV</b>	günstig
	x		x	-	-	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall <b>RB</b>	günstig
	x		x	-	-	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe <b>GV</b>	günstig
	x		x	V	V	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe <b>GV</b>	unzureichend
	x		x	-	-	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube <b>BV</b>	günstig
	x		x	-	-	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen <b>BV</b>	günstig
	x		x	3	-	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz <b>RB</b>	schlecht
	x		x	-	-	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp <b>BV</b>	günstig

\*1 = Artkürzel gemäß Vorschlag SÜDBECK et al. (2005)

**Schutz:**

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:  
b = besonders geschützte Art  
s = streng geschützte Art

**Erhaltungszustände (EHZ):**

Hessen: HLNUG 2021, 11. Fassung, Stand 2021)  
grün = günstig  
rot = ungünstig-schlecht  
gelb = ungünstig-unzureichend  
grau = unbekannt

VSR = Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (1979):

I = Schutz gemäß Artikel 4 Abs.1 (Anhang I)  
Z = Schutz gemäß Artikel 4 Abs.2 (Zugvogelarten, Hessen)  
A = allgemein geschützt Artikel 1 (alle wildlebenden Arten)

**Gefährdung:**

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen (HLNUG 2021, 11. Fassung, Stand 2021)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020, 6. Fassung, Stand 30. September 2020)

0 = ausgestorben oder verschollen    3 = gefährdet    D = Daten unzureichend  
1 = vom Aussterben bedroht    - = ungefährdet  
2 = stark gefährdet    G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

**Status im Plangebiet des Bebauungsplans:**

BV = Brutvogel, RB = Randbrüter, GV = Gastvogel

Von den gefährdeten Arten der Roten Liste Hessens brüten Bluthänfling, Feldlerche und Stieglitz im bzw. unmittelbar am Rande des Plangebietes. Zu den Brutvögeln der hessischen Vorwarnliste zählt im Plangebiet die Goldammer. Als gefährdeter Nahrungsgast tritt die Rauchschnalbe im Plangebiet auf.

## 6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens

Die im Wirkraum des Bebauungsplans nachgewiesenen Fledermausarten Zwergfledermaus, Breitflügel-fledermaus und Großer Abendsegler sind auf internationaler Ebene streng geschützt (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und daher prüfungsrelevant. Unter den heimischen Vogelarten sind für den näheren Wirkraum des Vorhabens 19 Brutvögel (inkl. Randbrüter) sowie weitere 4 Nahrungsgäste prüfungsrelevant.

Im Rahmen eines Abschichtungsprozesses ist nach einer ersten Konfliktanalyse eine Reduzierung des prüfungsrelevanten Artenbestandes der Anhang IV- und europäischen Vogelarten hinsichtlich ihres Verbreitungsgebietes, Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und der Empfindlichkeit gegenüber den anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren vorzunehmen (s. Tab. 4).

## 7 Konfliktanalyse

Nach begründeter Abschichtung des Artenbestandes werden 6 Vogelarten als planungsrelevant eingestuft (s. Tab. 4). Hierbei handelt es sich mit Feldlerche, Goldammer und Heckenbraunelle um drei Brutvögel, welche unmittelbar im Plangebiet brüten. Hierbei ist festzuhalten, dass Feldlerche und Goldammer im zentralen Eingriffsgebiet brüten und mit Realisierung des Bebauungsplans keinen geeigneten Lebensraum im künftigen Wohngebiet vorfinden werden. Hieraus leitet sich, auch unter Berücksichtigung des ungünstigen Erhaltungszustandes der vorgenannten Arten, ein externer Ausgleichsbedarf ab. Demgegenüber ist mit Erhalt des nördlichen Gehölzstreifens entlang der Landesstraße weiterhin ein Brutvorkommen der Heckenbraunelle möglich, welche regelmäßig auch in strukturreichen Hausgärten nachgewiesen wird. Unter Erhalt und Förderung eines südlich vorgelagerten Heckensaumes bietet die geplante Fläche gemäß § 9(1)20 BauGB zudem Nahrungsflächen auch für Randbrüter der angrenzenden Wohnbebauung wie Bluthänfling, Grünfink und Stieglitz.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung, Schädigung, Störung) sind vor allem im Rahmen der Bauphase (u.a. Gehölzrodung, Bodenabtrag), der dauerhaften Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung) sowie untergeordnet durch die künftige Nutzung des Wohn- und Mischgebietes (Frequentierung) zu erwarten. Konkret betroffen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans Brutvögel der Äcker (Feldlerche), des strukturreichen Offenlandes (Goldammer) sowie untergeordnet Arten randlicher Strauch- und Baumbestände (u.a. Heckenbraunelle, Bluthänfling, Stieglitz, Grünfink).

Aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in die Lebensräume bundesweit gefährdeter sowie international geschützter Tierarten im Bereich des Plangebietes, werden bei Realisierung des Vorhabens einzelne Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Errichtung von Bauzäunen zum Schutz angrenzender Biotop, ökologische Baubegleitung) sowie vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

**Tab. 4:** Konfliktanalyse und Abschichtung planungsrelevanter Tierarten des Vorhabengebietes (Bebauungsplan Nr. 22 „Hinter der Friedensstraße“)

Schutz und Gefährdung				RLH	RLD	Deutscher Name	Vorkommen	Status UG	Relevanz	Erläuterungen zur Relevanz der Betroffenheit
BNG		VSR/FFH								
s	b	A, I, Z	IV							
x	x	A	x	3	-	Zwergfledermaus	n	F	Nein	Jagd-/Transfergebiet im Plangebiet, keine Quartiernutzung im Plangebiet
x	x	A	x	1	V	Großer Abendsegler	n	F	Nein	Jagd-/Transfergebiet im Plangebiet, keine Quartiernutzung im Plangebiet
x	x	A	x	2	3	Breitflügelfledermaus	n	F	Nein	Jagd-/Transfergebiet im Plangebiet, keine Quartiernutzung im Plangebiet
	x	A		3	3	Bluthänfling	n	RB	Ja	Randbrüter der Hausgärten sowie Nahrungsgast des Plangebietes (Freibrüter)
	x	A		-	-	Elster	n	GV	Nein	ausschließlich Gastvogel bzw. Nahrungsgast des Plangebietes
	x	A		3	3	Feldlerche	n	BV	Ja	Brutvogel im zentralen Plangebiet (Bodenbrüter)
	x	A		V	-	Goldammer	n	BV	Ja	Brutvogel im zentralen Plangebiet (Freibrüter)
	x	A		-	-	Grünfink	n	RB	Ja	Randbrüter der Hausgärten sowie Nahrungsgast des Plangebietes (Freibrüter)
	x	A		-	-	Heckenbraunelle	n	BV	Ja	Brutvogel im nördlichen Gehölzstreifen des Plangebietes (Freibrüter)
x	x	A		-	-	Mäusebussard	n	GV	Nein	ausschließlich Gastvogel bzw. Nahrungsgast des Plangebietes
	x	A		V	V	Rauchschwalbe	n	GV	Nein	ausschließlich Gastvogel bzw. Nahrungsgast des Plangebietes
	x	A		3	-	Stieglitz	n	RB	Ja	Randbrüter der Hausgärten sowie Nahrungsgast des Plangebietes (Freibrüter)

BNG Bundesnaturschutzgesetz: s streng geschützt, b besonders geschützt; FFH Fauna-Flora -Habitatrichtlinie: Anhang IV; VSR Vogelschutzrichtlinie: A = allgemeiner Schutz gemäß Artikel 1, I = Schutz gemäß Artikel 4 (1), Z = Schutz gemäß Artikel 4 (2)

n Nachweis, Status UG (Vorhabengebiet): BV Brutvogel, RB Randbrüter, GV Gastvogel (u.a. Nahrungsgast), F Flugroute/Jagd.

## 8 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden bei der fachlichen Prüfung der Verbote einbezogen. Ob ggf. durch Maßnahmen das Eintreten einer durch das Gesetz verbotenen Beeinträchtigung vermieden werden kann, wird artspezifisch geprüft. Die folgenden in Kapitel 8.1 und 8.2 genannten notwendigen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen gem. § 15 (1) BNatSchG werden in die Wirkungsprognose einbezogen.

### 8.1 Vermeidungsmaßnahmen

- **V1: Bauzeitenregelung (Brutvögel)**

- **Baufeldfreimachung und Gehölzfällung vom 1. Oktober bis zum 28. Februar**

- Baubedingt kann es im Rahmen von Gehölzfällungen und der Baufeldräumung bei europäischen Vogelarten und Fledermäusen zur Tötung von Individuen oder deren Gelege kommen. Verbotstatbestände der Tötung lassen sich im Wesentlichen vermeiden, wenn die Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen außerhalb der Brut-, Fortpflanzungs- und Vegetationsperiode erfolgt (Schutzzeitraum: 1. März bis 30. September, vgl. auch § 39 BNatSchG).

- **V2 Erhalt, Schutz und Entwicklung von Gehölzen (inkl. Saum) am Nordrand des Plangebietes**

- Ausweisung einer Fläche gemäß § 9(1) 20 BauGB (Entwicklungsziel: Baumhecke mit vorgelagertem, extensiv gepflegtem Krautsaum). Dauerhafter Schutz der Krautsäume zu angrenzenden Stellflächen.

- **V3 Errichtung von Bauzäunen zum Schutz angrenzender Biotopflächen**

- Während der Bauphasen sind angrenzende Biotopflächen (hier: Gehölzstreifen, inkl. Saum) durch die Errichtung von Bauzäunen vor Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Zwischenlagerung etc. zu schützen.

- **V4 Ökologisch-biologische Baubegleitung**

- Maßnahmen zum Artenschutz sind unter ökologischer Baubegleitung (ÖBB) auszuführen und zu dokumentieren.

### 8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

#### CEF 1: Feldlerche

- **Maßnahme: Anlage von Bunt- und Schwarzbrachstreifen (10x100m /Revier)**

- Erläuterung: Für den Verlust und die Entwertung von 1 Brutrevier der Feldlerche sind auf lokaler Ebene Verbesserungen der Nahrungs- und Brutbedingungen durch Schaffung sogenannter Bunt- und Schwarzbrachstreifen zu schaffen. Anlage von Blühstreifen („Göttinger Mischung“) mit einer Breite von 7 m. Angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von 3 m. Anlage bevorzugt entlang von Graswegen oder entlang der Schlaggrenzen. Die Streifen können aber auch zur Untergliederung von großen Feldschlägen innerhalb der Flächen etabliert werden. Bei fast allen landwirtschaftlichen Kulturen effizient. Unterschiedliche Blühstreifen müssen mind. 200 m voneinander entfernt sein (s. auch LAUX et al., 2015).

#### CEF 2: Goldammer

- **Maßnahme: Anlage eines Gehölzstreifens (10 x 30 m) im Offenland**

- Erläuterung: Für den Verlust und die Entwertung von Lebensräumen der Hecken- und Gebüschbrüter des Offenlandes (u.a. Goldammer) sind auf lokaler Ebene Verbesserungen der Nahrungs- und Brutbedingungen durch Förderung linienhafter Gehölzstrukturen sowie vorgelagerter Saumstreifen zu schaffen. 3-reihiger Ge-

hölzstreifen mit 5 m Breite, Saumstreifen 5 m Breite. Verwendung heimischer, standortgerechter Gehölze. Saumstreifen können bei Wiesen u.a. durch die Anlage von „Altgrasstreifen“ oder -flächen (Mahd alle 2-4 Jahre) geschaffen werden, sodass auch mehrjährige Pflanzenarten Früchte ausbilden können.

Die Planung und Durchführung der Maßnahmen ist unter fachlicher Begleitung (ökologische Bauleitung) auszuführen und zu dokumentieren. Die einzelnen Maßnahmen sind grundsätzlich kombinierbar.

### **8.3 Monitoring und Risikomanagement**

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zum Artenschutz ist durch ein fachkundiges Monitoring zu belegen (i.d.R. mindestens 5 Jahre). Falls im Einzelfall ein Erfolg der Maßnahmen ausbleibt, sind Nachbesserungen vorzunehmen, um eine Vermeidung der Verbotstatbestände zu gewährleisten.

#### **M 1: Monitoring Brutvögel**

Die Besiedlung der externen CEF-Flächen für Feldlerche und Goldammer sowie des Gehölzstreifens gemäß §9(1)20 BauGB entlang der L 3129 ist über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren einer jährlichen Erfolgskontrolle zu unterziehen.

## **9 Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG**

### **9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten**

Im Anhang 1 ist die Betroffenheit der allgemein häufigen Brutvogelarten durch das Vorhaben dargestellt (vereinfachte Prüfung). Grundlage ist die Mustertabelle für eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen werden in der Tabelle benannt und anschließend ausführlich dargestellt. Grundsätzlich erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht die planerische Vorbereitung. Daher ist im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu prüfen, ob durch die planerischen Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse dem besonderen Artenschutz entgegenstehen. D. h. es genügt, dass im Hinblick auf die spätere Vorhabensverwirklichung naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten bestehen.

Für keine der geprüften, allgemein verbreiteten Vogelarten werden - unter Beachtung der in Kapitel 8.1-8.2 aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen - einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

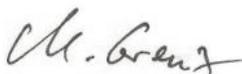
## **9.2 Ausführliche Prüfung**

Für die Hecken- und Gehölzbrüter (Bluthänfling, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Stieglitz) und Bodenbrüter (Feldlerche) wurde eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorgenommen. Die artspezifischen Prüfbögen sind als Anhang 2 angefügt. Bei Beachtung und Durchführung der unter Punkt 8.1-8.2 dargestellten Maßnahmen werden für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

## **10 Zusammenfassung**

Die Stadt Pohlheim beabsichtigt im Stadtteil Garbenteich eine Fläche für die Wohnbebauung bereitzustellen. Hierzu hat die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Nr. 22 „Hinter der Friedensstraße“ aufgestellt. Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum „Besonderen Artenschutz“ vorgelegt welche am 01. März 2010 in Kraft trat. Damit setzte er die §§ 44 BNatSchG der europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um. Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG ist eine Bewertung des Vorkommens oder potentieller Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung, ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten werden, zu prüfen.

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage der eigens für das Planvorhaben durchgeführten faunistischen Untersuchung im Jahre 2019, welche durch eine Datenrecherche ergänzt wurde. Die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Artenbestände ergab, dass unter Berücksichtigung spezieller Vermeidungs- und sogenannter CEF-Maßnahmen (u.a. Feldlerche, Goldammer), für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt werden.



.....  
Manfred Grenz    Fernwald, den 23.08.2024

## 11 Literatur

- BartSchV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BartSchV) vom 14.10.1999
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. -715 S., Aula -Verlag, Wiesbaden.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - SchrR f. Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, Bonn-Bad Godesberg.
- BIRDLIFE International (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife Coservation Serries No. 12, BirdLife International, Cambridge.
- DIETZ, CH. HELVERSEN, O.V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Kosmos-Naturführer, Stuttgart.
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).
- ECHOLOT GBR (2010): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten. Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen. – Münster.
- GEDEON, K et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlase of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Die Vögel in Deutschland. Übersicht zur Bestandssituation, - Im Auftrag des DDA, BfN und KAG VSW, Münster.
- HESSEN-FORST FENA, FB Naturschutz (Hrsg., 2007): Die Haselmaus in Hessen. Artenschutzinfo Nr. 3, 2. Auflage, Hrsg.: Hessen-Forst FENA, Gießen, 18 S.
- HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna Hessen.
- HLNUG, Abteilung Naturschutz (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand 23.10.2019). HLNUG, Online Publikation. Internet: [https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten\\_Vergleich\\_HE\\_DE\\_Bericht\\_2019.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf) (zuletzt aufgerufen 10.09.2020).
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren (2. Fassung Mai 2011). - Wiesbaden. [https://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=269&BL=20012](https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012) (Internetportals www.MultiBaseCS.de.Copyright © 2014-2020, 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (zuletzt aufgerufen 16.11.2020)
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON & WIDDIG GBR (2006h): Gutachten zur Datenverdichtung zum Vorkommen von Fledermäusen der Anhänge II und IV in den Naturräumen D46, D47 und D53. Unveröffentlichtes Gutachten. Im Auftrag von: Hessen-Forst FIV. 99 Seiten.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON & WIDDIG GBR (2006i): Gutachten zur Datenverdichtung zum Vorkommen von Fledermäusen der Anhänge II und IV in den Naturräumen D18, D36, D38, D39, D40, D41, D44 und D55. Unveröffentlichtes Gutachten. Im Auftrag von: Hessen-Forst FENA Naturschutz. 153 Seiten.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) (2016): Gutachten zur Verbreitung der Wildkatze *Felis s. silvestris* (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in Hessen. Überarbeitete Fassung, Stand: März 2016. - Auftraggeber: Hessen-Forst, Gießen und Gonterskirchen.
- KREUZINGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – HGON & VSW Hessen, Eczell, Gießen.
- LAUX, D., BERNSHAUSEN, F. & G. BAUSCHMANN (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*) (Versionsdatum: 27.11.2015). - Biodiversität in Hessen, Wiesbaden Wiesbaden.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: November 2019). - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Tiere, Pfalzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2), Bonn-Bad Godesberg 2020.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: November 2019). - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Tiere, Pfalzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2), Bonn-Bad Godesberg 2020.
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von Luis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.
- RYSLAVY T., BAUER H.-G. ET AL. (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112 – Felsberg.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, ST., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDFELDT, C et al. (2013): Vögel in Deutschland - 2013. - DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- TAMM, J. & VSW (Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2004): Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU. – i.A. des HMULV. – Frankfurt a. M.

## **12. Anhang**

**Anhang 1:** Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

**Anhang 2:** Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

### Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nichtzutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf Vermeidungs- /Kompensations - Maßnahmen gemäß Kapitel 8.1 u. 8.2 ASP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n (BV)	b	I	469.000-545.000	ja (d.h. V1)	nein (s. Erläuterungen zur Betroffenheit)	ja (d.h. siehe Erläuterungen zur Betroffenheit)	Potentieller Brutvogel im Wirkungsbereich des Vorhabensgebietes  Verbotstatbestände: 1) <u>Tötungsverbot</u> : Eine potenzielle Tötung zur Brutzeit ist durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden. 2) <u>Störungsverbot</u> : Für die Art existieren Ausweichmöglichkeiten. Hierdurch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht gegeben. Eine mögliche Störung von Brutplätzen in der Phase der Baufeldvorbereitung ist durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar. 3) <u>Schädigungsverbot</u> : Beseitigung pot. Brutplätze. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld des Geltungsbereiches für die Art vorhanden. Hierdurch bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	2) V1-V3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n (BV)	b	I	297.000-348.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1-V3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n (RB)	b	I	401.000-487.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1-V3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n (BV)	b	I	74.-90.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1-V3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n (RB)	b	I	58.000-73.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1-V3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	n (RB)	b	I	165.-293.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1-V3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n (BV)	b	I	148.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1-V3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	n (BV)	b	I	6.-14.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1-V3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n (RB)	b	I	4.500.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1-V3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n (BV)	b	I	326.-384.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1-V3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n (RB)	b	I	5.-10.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1-V3

Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n (GV)	b	I	150.000	nein	nein	nein		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n (BV)	b	I	220.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1-V3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n (BV)	b	I	196.-240.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1-V3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n (BV)	b	I	293.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1-V3

1) Verbotbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.  
 2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

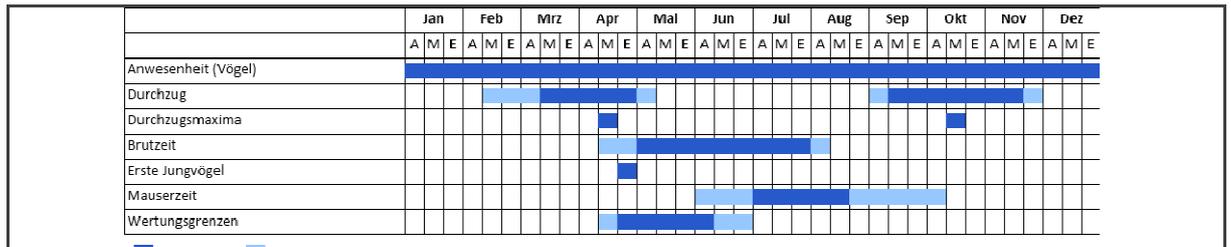
**Vorkommen:** n = nachgewiesen [BV= Brutvogel, RB =Bandbrüter, GV = Gastvogel], p = potenziell; **Schutzstatus nach § 7 BNatSchG:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt; **Status:** I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling;

## **Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse**

1. Bluthänfling
2. Feldlerche
3. Goldammer
4. Grünfink
5. Heckenbraunelle
6. Stieglitz

## Anhang 2.1: Bluthänfling (*Carduelis/Linaris cannabina*)

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Bluthänfling ( <i>Carduelis/Linaris cannabina</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Lebensraum: Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen); auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate).</p> <p>Brutbiologie: Freibrüter; Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume, aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen), selten Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie Schilfröhrichten; Einzelbrüter, häufig auch in lockeren Kolonien; saisonale Monogamie; meist 2 Jahresbruten, Nachgelege möglich; Gelege: (3)4-6 Eier; Brutdauer: 12-13 Tage; Nestlingsdauer: 12-17 Tage; Nestbau und Bebrütung des Geleges durch das ♀, ♂ und ♀ füttern.</p> <p>Phänologie: Jahresperiodik: Kurzstrecken- bzw. Teilzieher; Ankunft im Brutgebiet ab E 2, meist M 3 bis E 4; Heimzug bis M 5, Hauptdurchzug M 3 bis E 4; Paarbildung nach Ankunft im Brutgebiet, aber vor der Besetzung der Nestterritorien; Balz ab A 4; Eiablage ab A 4, meist ab A 5 bis A 8, Hauptlegezeit M/E 5; Jungvögel ab E 4, Jungvögel von Zweitbruten bis A 9; Abzug von den Brutplätzen ab E 6. Tagesperiodik: tagaktiv (SÜDBECK et al. 2005).</p>				



[https://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=269&BL=20012](https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012)

**4.2 Verbreitung**

Das Areal der 5-6 Unterarten des Bluthänflings reicht von W-Europa und den Kanarischen Inseln sowie Nord-Afrika nördlich der Sahara über Israel, Nord-Irak bis Kasachstan und im Norden über Süd-Fennoskandien bis zum Ob (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand des Bluthänflings wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 13,9-19,16 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand des Bluthänflings beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 110.000-205.000 Reviere. Für Hessen wird der Brutbestand mit 10.000-20.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für den Bluthänfling aus 657 MTB-Vierteln Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 96,2% (HGON, Hrsg. 2010).

**Vorhabensbezogene Angaben**

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

Nach BFM (2024) wurde der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) im Jahre 2019 mit einem Brutrevier unmittelbar am Westrand des Plangebietes erfasst. Die Art besiedelt hier den Siedlungsrand im Bereich Grenzweg und ist als Nahrungsgast regelmäßig auch auf den angrenzenden Freiflächen des Plangebietes zu beobachten.

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Aufgrund der Lage des Revierzentrums außerhalb des direkten Plangebietes ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht zu erwarten. Betroffen sind im Rahmen der Bau-feldfreimachung hier ausnahmslos umliegende Nahrungsräume der Art (u.a. Äcker).

Anlagenbedingt: Mit der geplanten Bebauung des Plangebietes gehen Teile der Nahrungsräume der Art dauerhaft verloren.

Betriebsbedingt: entfällt

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Mit der Errichtung von Bauzäunen können Nahrungsflächen der Art am Rande eines Gehölzstreifens vor Eingriffen während der Bauphase geschützt werden (V3).

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Art profitiert von dem Schutz und der Entwicklung strukturreicher Gehölzstreifen (inkl. Krautsäume) am Nordrand des Plangebietes (V2). Hiermit wird das Angebot an Nahrungsräumen der Art insbesondere im Bereich der heutigen Äckerflächen gefördert. Dies gilt insbesondere für die Anlage mehrjähriger Krautsäume bzw. Altgrasstreifen.

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

*Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.*

Baubedingt: Da ein Brutrevier der Art außerhalb des Plangebietes liegt, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung auszuschließen.

Anlagenbedingt: nein.

Betriebsbedingt: nein.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist vorsorglich eine Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (V1) festzulegen.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase möglich, aber nicht erheblich.

Anlagenbedingt: neint.

Betriebsbedingt: nein.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Zur Vermeidung des Störungsverbots ist vorsorglich eine Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (V1) festzulegen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

#### 8. Zusammenfassung

##### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (V1-V4)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

##### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



#### 4.2 Verbreitung

Die Feldlerche ist Brutvogel in mindestens 12 Unterarten von West-Europa und Nordwest-Afrika bis Ost-Sibirien und Japan, wobei im Süden Korea, Tienschan und Gebirge Mittelasiens erreicht werden (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand der Feldlerche wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 23,3-31,7 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand der Feldlerche beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 1,2-1,85 Mio. Brutpaare. Für Hessen wird der Brutbestand mit 150.000-230.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für die Feldlerche aus 654 MTB-Viertel Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 95,8% (HGON, Hrsg. 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Nach BFM (2024) wurde die Feldlerche im Jahre 2019 mit einem Brutrevier im zentralen Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesen. Die Art besiedelt hier den Übergangsbereich einer Wiese im Ostteil des Geltungsbereichs zu den im Gebiet vorherrschenden Ackerflächen.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Die Feldlerche brütet im Bereich der zentralen Freiflächen des Plangebietes. Daher ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Über die Schaffung sogenannter Bunt- und Schwarzbrachstreifen im Offenland bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten (CEF 1).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Da das Brutrevier der Art im Eingriffsgebiet liegen, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V1**) wird eine Verletzung oder Tötung ausgeschlossen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Baubedingt: Eine Störung von Brutplätzen ist während der Bauphase möglich

Anlagenbedingt: nein.

Betriebsbedingt: nein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Aufgrund möglicher Störungen eines Brutplatzes ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (**V1**).

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (**V1, V4**)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 1**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (**M1**)

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



[https://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=269&BL=20012](https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012)

#### 4.2 Verbreitung

Die Goldammer ist in 2 Unterarten Bruvogel der borealen und gemäßigten Zone der Paläktis von West-Europa bis zum West-Baikalsee (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand der Goldammer wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 12,7-17,6 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand der Goldammer beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 1,1-1,65 Mio. Brutpaare. Für Hessen wird der Brutbestand mit 194.000-230.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für die Goldammer aus 679 MTB-Viertel Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 99,4% (HGON, Hrsg. 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Nach BFM (2024) wurde die Goldammer im Jahre 2019 mit einem Brutrevier im zentralen Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesen. Die Art brütet hier in einem schmalen Gehölzstreifen im strukturreicheren Ostteil des Untersuchungsgebietes.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Die Goldammer brütet im Bereich der zentralen Freiflächen des Plangebietes. Daher ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Über die Schaffung kleiner Gehölzstreifen im Offenland bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten (CEF 2).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Da das Brutrevier der Art im Eingriffsgebiet liegen, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V1**) wird eine Verletzung oder Tötung ausgeschlossen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Baubedingt: Eine Störung von Brutplätzen ist während der Bauphase möglich

Anlagenbedingt: nein.

Betriebsbedingt: nein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Aufgrund möglicher Störungen eines Brutplatzes ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (**V 1**).

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (**V1, V4**)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 2**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (**M1**)

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.4: Grünfink (*Carduelis chloris*)

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Lebensraum: Halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen; z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener luckige Fichtenbestände; meidet das Innere geschlossener Walder; in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen; dort in Garten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten; weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Ufergehölzen von Teichen, Streuobstwiesen mit altem Baumbestand.</p> <p>Brutbiologie: Freibrüter, Nester zu Beginn der Brutzeit vor allem in Koniferen und immergrünen Gewächsen (z.B. Ziersträucher, Efeu) später mehr sommergrüne Nestträger, vielfältige Standorte im Siedlungsbereich (z.B. an bewachsenen Häuserwänden), mitunter sehr geringe Nestabstände, ♀ baut allein; saisonale Monogamie; 2 Jahresbruten, Drittbruten nachgewiesen, Nachgelege; Gelege: (3)4-5(6) Eier, Brutdauer: 11-14 Tage, nur ♀ brütet, wird vom ♂ gefüttert; Nestlingsdauer: 14-17 Tage, ♂ und ♀ füttern ausschließlich aus dem Kropf; Kot älterer Nestlinge verbleibt auf Nestrand; nach dem Ausfliegen bleibt Familie 2-3 Wochen zusammen.</p> <p>Phänologie: Jahresperiodik: Standvogel, Teilzieher; Revierbesetzung ab A/M 2, meist ab A 3 bis E 3, Heimzug E 2 bis A 5, Hauptdurchzug M 3 bis E 4; maximale Gesangsaktivität A 4, im Mai fällt die Gesangsaktivität stark ab; Legebeginn frühestens ab M 3, Hauptlegezeit von M 4 bis A 5; Zweit- bzw. Drittbruten und Ersatzbruten bis A 8; Schlupfzeit ab A 5; letzte Junge fliegen E 8/A 9 aus. Tagesperiodik: tagaktiv (Südbeck et al. 2005).</p>				



Mit der Errichtung von Bauzäunen können Nahrungsflächen der Art am Rande eines Gehölzstreifens vor Eingriffen während der Bauphase geschützt werden (V3).

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Art profitiert von dem Schutz und der Entwicklung strukturreicher Gehölzstreifen (inkl. Krautsäume) am Nordrand des Plangebietes (V2). Hiermit wird das Angebot an Nahrungsräumen der Art insbesondere im Bereich der heutigen Äckerflächen gefördert. Dies gilt insbesondere für die Anlage mehrjähriger Krautsäume bzw. Altgrasstreifen.

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

*Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.*

Baubedingt: Da ein Brutrevier der Art außerhalb des Plangebietes liegt, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung auszuschließen.

Anlagenbedingt: nein.

Betriebsbedingt: nein.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist vorsorglich eine Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (V1) festzulegen.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase möglich, aber nicht erheblich.

Anlagenbedingt: neint.

Betriebsbedingt: nein.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Zur Vermeidung des Störungsverbots ist vorsorglich eine Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (V1) festzulegen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

#### 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (V1-V4)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.5: Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Allgemeine Angaben zur Art																																																																																																																						
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>																																																																																																																						
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )																																																																																																																						
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>																																																																																																																						
<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	- RL Deutschland																																																																																																																					
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Hessen																																																																																																																					
<b>3. Erhaltungszustand</b>																																																																																																																						
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>																																																																																																																						
	unbekannt      günstig      ungünstig- unzureichend      ungünstig/ schlecht																																																																																																																					
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>																																																																																																																					
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>																																																																																																																					
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>																																																																																																																					
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>																																																																																																																						
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																																																						
<p>Lebensraum: Walder aller Art mit reichlich Unterwuchs; im Gebirge über der Waldgrenze in Krummholzzone und Zwergstrauchbeständen; ansonsten Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften (Knicks), dichte, oft junge Laub- und Nadelholzkulturen, Küstenschutzpflanzungen; im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten.</p> <p>Brutbiologie: Freibrüter, Nest in geringer Höhe (&lt; 2 m) in Koniferen, dichtem Gebüsch, Reisighaufen; monogame Saisonehe, aber auch Polygynie oder Polyandrie; ♀ baut; 2(3) Jahresbruten, Nachgelege; Gelege: (3)4-6(7) Eier, Brutdauer: 11-13 Tage, nur ♀ brütet und hudert; Nestlingsdauer: 11-13(15) Tage, ♂ und ♀ füttern; Führungszeit der Jungen 14-17 Tage.</p> <p>Phänologie: Jahresperiodik: Teilzieher, Kurzstreckenzieher; Heimzug (E 2)A 3 bis A/M 5; Hauptdurchzug im Süden von A 3 bis M 3, im Norden von M/E 3 bis A 4; Legebeginn im Süden ab A 4 sonst überwiegend M/E 4 bis A 5; bei Zweitbruten A 6 bis E 6; Legebeginn ab A 7 deutet auf gelegentliche Drittbruten hin; Anfang Juli geht normalerweise die Brutperiode zu Ende. Tagesperiodik: tagaktiv (SÜDBECK et al. 2005).</p>																																																																																																																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th> <th>Feb</th> <th>Mrz</th> <th>Apr</th> <th>Mai</th> <th>Jun</th> <th>Jul</th> <th>Aug</th> <th>Sep</th> <th>Okt</th> <th>Nov</th> <th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td colspan="12">■</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td> </tr> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td> </tr> </tbody> </table> <p>■ Hauptzeit    ■ Nebenzeit</p>			Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Anwesenheit (Vögel)	■												Durchzug				■	■	■	■	■	■	■	■	■	Durchzugsmaxima				■	■	■	■	■	■	■	■	■	Brutzeit				■	■	■	■	■	■	■	■	■	Erste Jungvögel				■	■	■	■	■	■	■	■	■	Mauserzeit							■	■	■	■	■	■	Wertungsgrenzen				■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																																										
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																										
Anwesenheit (Vögel)	■																																																																																																																					
Durchzug				■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																																																										
Durchzugsmaxima				■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																																																										
Brutzeit				■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																																																										
Erste Jungvögel				■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																																																										
Mauserzeit							■	■	■	■	■	■																																																																																																										
Wertungsgrenzen				■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																																																										
<a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&amp;BL=20012</a>																																																																																																																						

#### 4.2 Verbreitung

Die Heckenbraunelle ist Brutvogel in 8 Unterarten von Großbritannien/Irland nach E bis Ural; Nordgrenze in N- Finnland, Weißmeerküste, weiter E bei etwa 61-63° N; ferner Verbreitunginseln in Hochlagen S-Europas; in Neuseeland eingebürgert. In ME ist die Nominatform von Tieflagen bis zur Baumgrenze verbreitet, mit Lücken in Trockengebieten und kontinental beeinflussten Bereichen (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand der Heckenbraunelle wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 9,41-15,4 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand der Heckenbraunelle beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 1.250.000-1.750.000 Reviere. Für Hessen wird der Brutbestand der Heckenbraunelle mit 110.-148.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für die Heckenbraunelle aus 683 MTB-Vierteln Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 100,0% (HGON, Hrsg. 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Nach BFM (2024) wurde die Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) im Jahre 2019 mit einem Brutrevier am Nordrand des Plangebietes nachgewiesen. Die Art besiedelt hier einem Gehölzstreifen entlang der Landesstraße 3129.

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Aufgrund der Lage des Revierzentrums der Art im Nordteil des Plangebietes ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht auszuschließen. Betroffen sind im Rahmen der Bauphase möglicherweise die Gehölzstreifen am Nordrand des Plangebietes.

Anlagenbedingt: nein

Betriebsbedingt: nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Mit der Errichtung von Bauzäunen (V3) sowie der Festsetzung als Fläche gemäß § 9(1)20 BauGB (V2) können die Brutplätze der Art im Bereich eines Gehölzstreifens entlang der L 3129 während der Bauphase vor Eingriffen geschützt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Art profitiert bereits von dem Schutz und der Entwicklung strukturreicher Gehölzstreifen (inkl. Krautsäume) am Nordrand des Plangebietes (V2).

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Da ein Brutrevier der Art am Nordrand des Plangebietes existiert, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: nein.

Betriebsbedingt: nein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist vorsorglich eine Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (V1) festzulegen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Baubedingt: Eine Störung von Brutplätzen ist während der Bauphase möglich.

Anlagenbedingt: nein.

Betriebsbedingt: nein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Zur Vermeidung des Störungsverbots ist eine Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (V1) festzulegen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (V1-V4)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.6: Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Allgemeine Angaben zur Art															
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>															
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )															
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>															
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland												
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen												
<b>3. Erhaltungszustand</b>															
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>															
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht											
<b>EU</b>															
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>															
<b>Hessen</b>															
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>															
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>															
<p>Lebensraum: Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder; Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten; besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks; wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.</p> <p>Brutbiologie: Freibrüter, Nester i.d.R. auf äußersten Zweigen von Laubbäumen, auch in hohen Büschen, stets gut gedeckt, Bildung von Nestgruppen; ♀ baut allein; saisonale Monogamie; 2-(3) Jahresbruten, Nachgelege; Gelege: (3)4-5(6) Eier, Brutdauer: 11-13 Tage, nur ♀ brütet, wird vom ♂ gefüttert; Nestlingsdauer: 13-18 Tage, ♂ und ♀ füttern ausschließlich aus dem Kropf; Kot älterer Nestlinge verbleibt auf Nestrand; nach dem Ausfliegen sitzen Junge wenige Tage lang in der Nestumgebung und betteln laut, Familie bleibt bis zu 3 Wochen zusammen.</p> <p>Phänologie: Jahresperiodik: Teil- und Kurzstreckenzieher; Revierbesetzung ab M 3, oft erst ab M 4 bis A 5, Heimzug A 3 bis M 5, Hauptdurchzug E 3 bis A 5; Nestbau bei Beginn des Laubaustriebes; Legebeginn ab E 4 bis A 8, Hauptlegezeit A/M 5; Jungvögel ab M/E 5, letzte Junge fliegen E 8/A 9 aus. Tagesperiodik: tagaktiv (SÜDBECK et al. 2005).</p>															
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez			
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Wertungsgrenzen	[Timeline bars]														
Anwesenheit (Vogel)	[Timeline bars]														
Durchzug	[Timeline bars]														
Brutzeit	[Timeline bars]														
Erste Jungvögel	[Timeline bars]														
Mauserzeit	[Timeline bars]														
Durchzugsmaxima	[Timeline bars]														
<a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&amp;BL=20012</a>															

#### 4.2 Verbreitung

Der Stieglitz ist in 12 Unterarten von Atlantischen Inseln und NW-Afrika sowie W-Europa nach E bis NW-Mongolei und W-Sinkiang verbreitet (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand des Stieglitzes wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 23,3-33,6 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 240.000-355.000 Reviere. Für Hessen wird der Brutbestand mit 30.000-38.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für den Stieglitz aus 677 MTB-Vierteln Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 99,1% (HGON, Hrsg. 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Nach BFM (2017) wurde der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) im Jahre 2019 mit einem Brutpaar am Südwest des Plangebietes nachgewiesen. Die Art besiedelt hier einem locker mit Gehölzen bewachsenen Hausgarten im Bereich des Grenzweges.

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Aufgrund der Lage des Revierzentrums außerhalb des direkten Plangebietes ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht zu erwarten. Betroffen sind im Rahmen der Baufeldfreimachung hier ausnahmslos umliegende Nahrungsräume der Art.

Anlagenbedingt: Mit der geplanten Bebauung des Plangebietes gehen Teile der Nahrungsräume der Art dauerhaft verloren.

Betriebsbedingt: entfällt

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Mit der Errichtung von Bauzäunen können Nahrungsflächen der Art am Rande eines Gehölzstreifens vor Eingriffen während der Bauphase geschützt werden (V3).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Art profitiert von dem Schutz und der Entwicklung strukturreicher Gehölzstreifen (inkl. Krautsäume) am Nordrand des Plangebietes (V2). Hiermit wird das Angebot an Nahrungsräumen der Art insbesondere im Bereich der heutigen Äckerflächen gefördert. Dies gilt insbesondere für die Anlage mehrjähriger Krautsäume bzw. Altgrasstreifen.

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Da ein Brutrevier der Art außerhalb des Plangebietes liegt, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung auszuschließen.

Anlagenbedingt: nein.

Betriebsbedingt: nein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist vorsorglich eine Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (V1) festzulegen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase möglich, aber nicht erheblich.

Anlagenbedingt: neint.

Betriebsbedingt: nein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Zur Vermeidung des Störungsverbots ist vorsorglich eine Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (V1) festzulegen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

entfällt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (V1-4)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!